

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/017/2015)

Sitzung am: 29.10.2015

Beschluss zu: V0314/15

Gegenstand:

Schließung der Kindertageseinrichtung Oskar-Seyffert-Straße 11 in 01189 Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Schließung der Kindertageseinrichtung Oskar-Seyffert-Straße 11 in 01189 Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten, inwieweit inkl. Kostenabwägung das Gebäude nebst Grundstück sowie das zweite Grundstück, das bisher als Freispielfläche genutzt wurde, im kommunalen Besitz erhalten und nutzbar gemacht werden können. Hierbei sind insbesondere zu prüfen:
 - a. eine schnellstmögliche Ertüchtigung des 1936 als Zweifamilienwohnhauses errichteten Gebäudes (ggf. mit Hilfe von Landeszuschüssen und Bundeszuschüssen) als zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit mit Betreuung für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge, die ggf. später wieder in die frühere Nutzung als Kita überführt werden kann,
 - b. eine Übertragung des Gebäudes und der dazugehörigen Grundstücke als Sachvermögen auf die zu gründende kommunale Wohnungsgesellschaft entsprechend des Stadtratsbeschlusses A0072/15 vom 6. August 2015.

Dresden, 03. NOV. 2015


Dirk Hilbert
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/028/2016)

Sitzung am: 18.08.2016

Beschluss zu: V1046/16

Gegenstand:

Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Veränderungen des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2015:

1. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste 2015 - Abgänge“ zur Vorlage genannten Grundstücke und Gebäude sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden herauszulösen. Die Festlegung zur weiteren Verwaltung erfolgt durch das Liegenschaftsamt.
2. Dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen werden die Buch- bzw. Verkehrswerte, der an die Landeshauptstadt Dresden übertragenen Grundstücke erstattet. Soweit einzelne oder mehrere der laut Anlage 1 zur Vorlage übertragenen Grundstücke durch die Landeshauptstadt Dresden veräußert werden, sind die den erstatteten Buch- bzw. Verkehrswert übersteigenden Erlöse an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen auszukehren.
3. Die in der Anlage 2 „Grundstücksliste 2015 - Zugänge“ zur Vorlage genannten Grundstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen zu veranlassen.
4. Die Zugänge der Grundstücke an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die nicht direkt vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erworben wurden, sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Dies stellt aus Sicht des Steuerrechtes eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerlichen Einlagekonto des Betriebes gewerblicher Art Kindertageseinrichtungen führt.

Dresden, 22. AUG. 2016


Dirk Hilbert
Vorsitzender